

Bundesgesetzblatt³⁸⁵

Teil II

G 1998

2004	Ausgegeben zu Bonn am 5. April 2004	Nr. 9
-------------	--	--------------

Tag	Inhalt	Seite
31. 3. 2004	Gesetz zu dem Übereinkommen auf Grund von Artikel K.3 des Vertrags über die Europäische Union vom 26. Juli 1995 über den Einsatz der Informationstechnologie im Zollbereich FNA: neu: 188-96 GESTA: XD005	386
25. 2. 2004	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Protokolls vom 20. Dezember 1990 betreffend die Änderung des Übereinkommens über den internationalen Eisenbahnverkehr (COTIF)	405
26. 2. 2004	Bekanntmachung des deutsch-tschechischen Abkommens über die Durchführung von gemeinsamen Umweltschutzpilotprojekten in der Tschechischen Republik	405
3. 3. 2004	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Europäischen Übereinkommens zum Schutz von Heimtieren	407

Gesetz
zu dem Übereinkommen auf Grund von Artikel K.3
des Vertrags über die Europäische Union vom 26. Juli 1995
über den Einsatz der Informationstechnologie im Zollbereich

Vom 31. März 2004

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

(1) Folgenden von der Bundesrepublik Deutschland in Brüssel unterzeichneten Verträgen wird zugestimmt:

1. dem Übereinkommen auf Grund von Artikel K.3 des Vertrags über die Europäische Union vom 26. Juli 1995 über den Einsatz der Informationstechnologie im Zollbereich einschließlich der im Protokoll über die Ratstagung vom 26. Juli 1995 enthaltenen Erklärungen,
2. der Übereinkunft vom 26. Juli 1995 über die vorläufige Anwendung des Übereinkommens zwischen einigen Mitgliedstaaten der Europäischen Union auf Grund von Artikel K.3 des Vertrags über die Europäische Union über den Einsatz der Informationstechnologie im Zollbereich,
3. dem Protokoll auf Grund von Artikel K.3 des Vertrags über die Europäische Union vom 29. November 1996 betreffend die Auslegung des Übereinkommens über den Einsatz der Informationstechnologie im Zollbereich durch den Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften im Wege der Vorabentscheidung sowie der Erklärung der Bundesrepublik Deutschland hierzu,
4. dem Protokoll auf Grund von Artikel K.3 des Vertrags über die Europäische Union vom 12. März 1999 betreffend den Anwendungsbereich des Waschens von Erträgen in dem Übereinkommen über den Einsatz der Informationstechnologie im Zollbereich sowie die Aufnahme des amtlichen Kennzeichens des Transportmittels in das Übereinkommen,
5. dem Protokoll gemäß Artikel 34 des Vertrags über die Europäische Union vom 8. Mai 2003 zur Änderung des Übereinkommens über den Einsatz der Informationstechnologie im Zollbereich hinsichtlich der Einrichtung eines Aktennachweissystems für Zollzwecke.

Das Übereinkommen, die Übereinkunft, die Protokolle sowie die Erklärungen werden nachstehend veröffentlicht.

(2) Das Bundesministerium der Finanzen kann das Übereinkommen vom 26. Juli 1995 auf Grund von Artikel K.3 des Vertrags über die Europäische Union über den Einsatz der Informationstechnologie im Zollbereich (ABl. EG Nr. C 316 S. 34) einschließlich der im Protokoll der Ratstagung vom 26. Juli 1995 enthaltenen Erklärungen in der durch das Protokoll vom 12. März 1999 auf Grund von Artikel K.3 des Vertrags über die Europäische Union betreffend den Anwendungsbereich des Waschens von Erträgen in dem Übereinkommen über den Einsatz der Informationstechnologie im Zollbereich sowie die Aufnahme des amtlichen Kennzeichens des Transportmittels in das Übereinkommen (ABl. EG Nr. C 91 S. 2) und das Protokoll vom 8. Mai 2003 gemäß Artikel 34 des Vertrags über die Europäische Union zur Änderung des Übereinkommens über den Einsatz der Informationstechnologie im Zollbereich hinsichtlich der Einrichtung eines Aktennachweissystems für Zollzwecke (ABl. EG Nr. C 139 S. 1) geänderten Fassung im Bundesgesetzblatt bekannt machen.

Artikel 2

§ 1 des EuGH-Gesetzes vom 6. August 1998 (BGBl. I S. 2035) findet entsprechende Anwendung.

Artikel 3

(1) Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

(2) Die Tage, an denen

- das in Artikel 1 Nr. 1 genannte Übereinkommen nach seinem Artikel 24 Abs. 3,
- die in Artikel 1 Nr. 2 genannte Übereinkunft nach ihrem Artikel 4 Abs. 2,
- das in Artikel 1 Nr. 3 genannte Protokoll nach seinem Artikel 4 Abs. 3,
- das in Artikel 1 Nr. 4 genannte Protokoll nach seinem Artikel 3 Abs. 3,
- das in Artikel 1 Nr. 5 genannte Protokoll nach seinem Artikel 2 Abs. 3

für die Bundesrepublik Deutschland in Kraft treten, sind im Bundesgesetzblatt bekannt zu geben.

Die verfassungsmäßigen Rechte des Bundesrates sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt. Es ist im Bundesgesetzblatt zu verkünden.

Berlin, den 31. März 2004

Der Bundespräsident
Johannes Rau

Der Bundeskanzler
Gerhard Schröder

Der Bundesminister der Finanzen
Hans Eichel

Der Bundesminister des Auswärtigen
J. Fischer

Übereinkommen auf Grund von Artikel K.3 des Vertrags über die Europäische Union über den Einsatz der Informationstechnologie im Zollbereich

Die Hohen Vertragsparteien dieses Übereinkommens, Mitgliedstaaten der Europäischen Union –

unter Bezugnahme auf den Rechtsakt des Rates der Europäischen Union vom 26. Juli 1995,

eingedenk der Verpflichtungen, die im Rahmen des am 7. September 1967 in Rom unterzeichneten Übereinkommens über gegenseitige Unterstützung der Zollverwaltungen eingegangen wurden,

in der Erwägung, dass es die Aufgabe der Zollverwaltungen und anderer zuständiger Verwaltungen ist, an den Außengrenzen der Gemeinschaft und innerhalb ihres Gebiets nicht nur Verstöße gegen die Rechtsvorschriften der Gemeinschaft, sondern auch Verstöße gegen einzelstaatliche und insbesondere die gemäß den Artikeln 36 und 223 des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft erlassenen Rechtsvorschriften zu verhindern, zu ermitteln und zu bekämpfen,

in der Erwägung, dass die öffentliche Gesundheit, Sittlichkeit und Sicherheit durch den zunehmenden illegalen Handel jeglicher Art ernsthaft bedroht sind,

in der Überzeugung, dass die Zusammenarbeit zwischen den Zollverwaltungen verstärkt werden muss, indem Verfahren festgelegt werden, die den Zollverwaltungen ein gemeinsames Vorgehen und – vorbehaltlich der Bestimmungen des am 28. Januar 1981 in Straßburg unterzeichneten Übereinkommens des Europarats zum Schutz des Menschen bei der automatischen Verarbeitung personenbezogener Daten – den Austausch von personenbezogenen Daten und sonstigen Daten über illegale Handelsvorgänge mit Hilfe neuer Datenmanagement- und -übertragungstechnologien ermöglichen,

eingedenk dessen, dass die Zollverwaltungen bei ihrer täglichen Arbeit sowohl gemeinschaftseigene als auch gemeinschaftsfremde Bestimmungen anzuwenden haben und dass daher selbstverständlich sichergestellt werden muss, dass sich die Bestimmungen über gegenseitige Unterstützung und administrative Zusammenarbeit in beiden Bereichen möglichst parallel entwickeln –

sind wie folgt übereingekommen:

Kapitel I Begriffsbestimmungen

Artikel 1

Im Sinne dieses Übereinkommens bezeichnet der Ausdruck

1. „einzelstaatliche Rechtsvorschriften“ alle Rechts- und Verwaltungsvorschriften eines Mitgliedstaats, für deren Durchführung die Zollverwaltung dieses Mitgliedstaats ganz oder teilweise zuständig ist, betreffend
 - den Verkehr mit Waren, die Verboten, Beschränkungen oder Kontrollen, insbesondere nach den Artikeln 36 und 223 des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft unterliegen, und

- den Transfer, die Umwandlung, die Verheimlichung oder die Verschleierung von Eigentum oder Erlösen, die mittelbar oder unmittelbar im grenzüberschreitenden illegalen Drogenhandel zustande gekommen sind oder verwendet werden;

2. „personenbezogene Daten“ alle Informationen über eine identifizierte oder identifizierbare Person;
3. „eingebender Mitgliedstaat“ einen Mitgliedstaat, der Daten in das Zollinformationssystem eingibt.

Kapitel II

Einrichtung eines Zollinformationssystems

Artikel 2

(1) Die Zollverwaltungen der Mitgliedstaaten errichten und unterhalten ein gemeinsames automatisches Informationssystem für Zollzwecke, nachstehend „Zollinformationssystem“ genannt.

(2) Zweck des Zollinformationssystems ist es, nach Maßgabe dieses Übereinkommens die Verhinderung, Ermittlung und Verfolgung schwerer Verstöße gegen einzelstaatliche Rechtsvorschriften zu unterstützen und hierfür durch rasche Verbreitung von Informationen die Effizienz von Kooperations- und Kontrollmaßnahmen der Zollverwaltungen der Mitgliedstaaten zu steigern.

Kapitel III

Betrieb und Benutzung des Zollinformationssystems

Artikel 3

(1) Das Zollinformationssystem besteht aus einer zentralen Datenbank, die über Terminals von allen Mitgliedstaaten aus zugänglich ist. Es umfasst ausschließlich die für den Zweck des Zollinformationssystems nach Artikel 2 Absatz 2 erforderlichen Daten, einschließlich personenbezogener Daten, in folgenden Kategorien:

- i) Waren;
- ii) Transportmittel;
- iii) Unternehmen;
- iv) Personen;
- v) Tendenzen bei Betrugspraktiken;
- vi) Verfügbarkeit von Sachkenntnis.

(2) Die Kommission gewährleistet den technischen Betrieb der Infrastruktur des Zollinformationssystems nach Maßgabe der Vorschriften, die in den im Rat angenommenen Durchführungsmaßnahmen vorgesehen sind.

Die Kommission erstattet dem in Artikel 16 vorgesehenen Ausschuss Bericht über den Betrieb.

(3) Die Kommission teilt diesem Ausschuss die für den technischen Betrieb vorgesehenen praktischen Einzelheiten mit.

Artikel 4

Die Mitgliedstaaten bestimmen, welche Daten in die Kategorien i bis vi des Artikels 3 in das Zollinformationssystem aufgenommen werden, soweit dies für die Zwecke des Systems notwendig ist. In die Kategorien v und vi des Artikels 3 dürfen auf keinen Fall personenbezogene Daten aufgenommen werden. Die in Bezug auf Personen aufgenommenen Daten dürfen nur Folgendes umfassen:

- i) Name, Geburtsname, Vornamen und angenommene Namen;
- ii) Geburtsdatum und Geburtsort;
- iii) Staatsangehörigkeit;
- iv) Geschlecht;
- v) besondere objektive und ständige Kennzeichen;
- vi) Grund für die Eingabe der Daten;
- vii) vorgeschlagene Maßnahmen;
- viii) Warncode mit Hinweis auf frühere Erfahrungen hinsichtlich Bewaffnung, Gewalttätigkeit oder Fluchtgefahr.

In keinem Fall dürfen personenbezogene Daten aufgenommen werden, die in Artikel 6 Satz 1 des am 28. Januar 1981 in Straßburg unterzeichneten Übereinkommens des Europarats zum Schutz des Menschen bei der automatischen Verarbeitung personenbezogener Daten, nachstehend „Straßburger Übereinkommen von 1981“ genannt, bezeichnet sind.

Artikel 5

(1) Daten der Kategorien i bis iv des Artikels 3 sind nur zum Zweck der Feststellung und Unterrichtung, der verdeckten Registrierung oder der gezielten Kontrolle in das Zollinformationssystem aufzunehmen.

(2) Für die in Absatz 1 genannten vorgeschlagenen Maßnahmen dürfen personenbezogene Daten der Kategorien i bis iv des Artikels 3 in das Zollinformationssystem nur dann aufgenommen werden, wenn es – vor allem aufgrund früherer illegaler Handlungen – tatsächliche Anhaltspunkte dafür gibt, dass die betreffende Person eine schwere Zuwiderhandlung gegen einzelstaatliche Rechtsvorschriften begangen hat, begeht oder begehen wird.

Artikel 6

(1) Bei Durchführung der in Artikel 5 Absatz 1 genannten vorgeschlagenen Maßnahmen können folgende Auskünfte ganz oder teilweise eingeholt und dem eingebenden Mitgliedstaat übermittelt werden:

- i) Auffindung der Ware, des Transportmittels, des Unternehmens oder der Person, die in der Meldung genannt wurden;
- ii) Ort, Zeit und Grund für die Kontrolle;
- iii) Fahrtroute und Reiseziel;
- iv) Personen, die die betreffende Person begleiten oder das Transportmittel benutzen;
- v) verwendetes Transportmittel;
- vi) beförderte Gegenstände;
- vii) nähere Umstände der Auffindung der Ware, des Transportmittels, des Unternehmens oder der Person.

Werden derartige Auskünfte im Verlauf einer verdeckten Registrierung eingeholt, so ist dafür zu sorgen, dass die Unauffälligkeit der Registrierung nicht gefährdet wird.

(2) Im Rahmen einer gezielten Kontrolle nach Artikel 5 Absatz 1 können Personen, Transportmittel und Gegenstände, soweit es nach Maßgabe der Rechts- und Verwaltungsvorschriften und Verfahren des Mitgliedstaats, in dem die Kontrolle stattfindet, zulässig ist, durchsucht werden. Ist eine gezielte Kontrolle nach dem Recht des betreffenden Mitgliedstaats unzulässig, so ist dieser Mitgliedstaat befugt, stattdessen automatisch eine Feststellung und Unterrichtung vorzunehmen.

Artikel 7

(1) Der unmittelbare Zugang zu den im Zollinformationssystem enthaltenen Daten ist den von jedem Mitgliedstaat benannten einzelstaatlichen Behörden vorbehalten. Bei diesen einzelstaatlichen Behörden handelt es sich um Zollbehörden, doch können je nach den Rechts- und Verwaltungsvorschriften und Verfahren des betreffenden Mitgliedstaats auch andere Behörden befugt sein, zur Erreichung des in Artikel 2 Absatz 2 genannten Zwecks tätig zu werden.

(2) Die Mitgliedstaaten übermitteln den anderen Mitgliedstaaten und dem in Artikel 16 genannten Ausschuss ein Verzeichnis ihrer zuständigen Behörden, die gemäß Absatz 1 für den direkten Zugang zum Zollinformationssystem benannt sind, wobei im Fall jeder Behörde anzugeben ist, zu welchen Daten und zu welchem Zweck sie Zugang erhalten darf.

(3) Abweichend von den Absätzen 1 und 2 können die Mitgliedstaaten internationalen oder regionalen Organisationen im Wege der Einstimmigkeit Zugang zum Zollinformationssystem gestatten. Die Einstimmigkeit wird im Rahmen eines Protokolls zu diesem Übereinkommen festgestellt. Bei ihrer Beschlussfassung berücksichtigen die Mitgliedstaaten etwaige Gegenseitigkeitsvereinbarungen und jede Stellungnahme der in Artikel 18 genannten gemeinsamen Aufsichtsbehörde in Bezug auf die Angemessenheit der Datenschutzmaßnahmen.

Artikel 8

(1) Die Mitgliedstaaten dürfen die Daten, die sie vom Zollinformationssystem erhalten, nur zur Erreichung des in Artikel 2 Absatz 2 genannten Zwecks verwenden; abweichend hiervon können sie die Daten mit vorheriger Genehmigung des Mitgliedstaats, der diese Daten in das System eingegeben hat, zu den von diesem festgesetzten Bedingungen für Verwaltungszwecke und andere Zwecke verwenden. Diese anderweitige Verwendung erfolgt nach Maßgabe der Rechts- und Verwaltungsvorschriften und Verfahren des Mitgliedstaats, der die Daten verwenden möchte, und sollte dem Grundsatz des Absatzes 5.5 der Empfehlung R (87) 15 des Ministerkomitees des Europarats vom 17. September 1987 Rechnung tragen.

(2) Unbeschadet der Absätze 1 und 4 dieses Artikels sowie des Artikels 7 Absatz 3 dürfen Daten aus dem Zollinformationssystem in jedem Mitgliedstaat nur von den Behörden verwendet werden, die von diesem benannt und befugt sind, nach Maßgabe der Rechts- und Verwaltungsvorschriften und Verfahren dieses Mitgliedstaats zur Erreichung des in Artikel 2 Absatz 2 genannten Zwecks tätig zu werden.

(3) Jeder Mitgliedstaat übermittelt den anderen Mitgliedstaaten und dem in Artikel 16 genannten Ausschuss ein Verzeichnis der zuständigen Behörden, die er gemäß Absatz 2 benannt hat.

(4) Daten aus dem Zollinformationssystem dürfen mit vorheriger Zustimmung des Mitgliedstaats, der sie in das System eingegeben hat, zu den von ihm festgesetzten Bedingungen zur Verwendung durch andere als die in Absatz 2 genannten einzelstaatlichen Behörden, Drittstaaten und internationale oder regionale Organisationen, die diese Daten verwenden wollen, weitergeleitet werden. Jeder Mitgliedstaat trifft besondere Maßnahmen, um die Sicherheit solcher Daten bei der Übermittlung oder Weitergabe an Dienststellen außerhalb seines Hoheitsgebiets zu gewährleisten. Diese Maßnahmen sind der in Artikel 18 genannten gemeinsamen Aufsichtsbehörde im Einzelnen mitzuteilen.

Artikel 9

(1) Die Aufnahme der Daten in das Zollinformationssystem erfolgt nach Maßgabe der Rechts- und Verwaltungsvorschriften und Verfahren des eingebenden Mitgliedstaats, sofern dieses Übereinkommen keine strengeren Vorschriften enthält.

(2) Die Verwendung der Daten aus dem Zollinformationssystem einschließlich der Durchführung von Maßnahmen nach Artikel 5, die der eingebende Mitgliedstaat vorschlägt, erfolgt nach Maßgabe der Rechts- und Verwaltungsvorschriften und

Verfahren des Mitgliedstaats, der diese Daten verwendet, sofern dieses Übereinkommen keine strengeren Vorschriften enthält.

Artikel 10

(1) Jeder Mitgliedstaat bestimmt die auf nationaler Ebene für das Zollinformationssystem zuständige Zollbehörde.

(2) Diese Behörde trägt für den ordnungsgemäßen Betrieb des Zollinformationssystems in dem betreffenden Mitgliedstaat Sorge und stellt durch entsprechende Maßnahmen sicher, dass die Bestimmungen dieses Übereinkommens eingehalten werden.

(3) Die Mitgliedstaaten geben einander die zuständigen Behörden gemäß Absatz 1 bekannt.

Kapitel IV

Datenänderung

Artikel 11

(1) Nur der eingebende Mitgliedstaat ist befugt, die von ihm in das Zollinformationssystem eingegebenen Daten zu ändern, zu ergänzen, zu berichtigen oder zu löschen.

(2) Stellt ein eingebender Mitgliedstaat fest oder wird er darauf aufmerksam gemacht, dass die von ihm eingegebenen Daten sachlich falsch sind oder ihre Eingabe oder Speicherung im Widerspruch zu diesem Übereinkommen steht, so ändert, ergänzt, berichtigt oder löscht er die Daten je nach Fall und setzt die anderen Mitgliedstaaten davon in Kenntnis.

(3) Hat ein Mitgliedstaat Grund zu der Annahme, dass bestimmte Daten sachlich falsch sind oder ihre Eingabe oder Speicherung in das bzw. im Zollinformationssystem im Widerspruch zu diesem Übereinkommen steht, so benachrichtigt er so rasch wie möglich den eingebenden Mitgliedstaat. Dieser überprüft die betreffenden Daten und berichtigt oder löscht sie nötigenfalls unverzüglich. Er setzt die anderen Mitgliedstaaten von jeder Berichtigung oder Löschung in Kenntnis.

(4) Stellt ein Mitgliedstaat bei der Eingabe von Daten in das Zollinformationssystem fest, dass seine Mitteilung in Bezug auf den Inhalt oder die empfohlene Maßnahme im Widerspruch zu einer früheren Mitteilung steht, so unterrichtet er unverzüglich den Mitgliedstaat, der die frühere Mitteilung gemacht hat. Die beiden Mitgliedstaaten versuchen dann, zu einer Lösung zu kommen. Können sie sich nicht einigen, so bleibt die erste Mitteilung bestehen; von der neuen Mitteilung werden nur die Teile in das System aufgenommen, die nicht im Widerspruch zu der früheren stehen.

(5) Trifft in einem Mitgliedstaat ein Gericht oder eine andere zuständige Behörde hinsichtlich einer Änderung, Ergänzung, Berichtigung oder Löschung von Daten im Zollinformationssystem eine endgültige Entscheidung, so einigen sich die Mitgliedstaaten vorbehaltlich der Bestimmungen dieses Übereinkommens untereinander darauf, diese Entscheidung durchzuführen. Im Fall widersprüchlicher Entscheidungen von Gerichten oder anderen zuständigen Behörden in verschiedenen Mitgliedstaaten, Entscheidungen nach Artikel 15 Absatz 4 über eine Berichtigung oder Löschung eingeschlossen, löscht der Mitgliedstaat, der die betreffenden Daten eingegeben hat, diese aus dem System.

Kapitel V

Speicherzeit

Artikel 12

(1) In das Zollinformationssystem eingegebene Daten sind nur so lange zu speichern, wie es zur Erfüllung des Zwecks, zu dem sie eingegeben wurden, notwendig ist. Mindestens einmal jährlich überprüfen die eingebenden Mitgliedstaaten, ob ihre weitere Speicherung notwendig ist.

(2) Während der Überprüfung können sich die eingebenden Mitgliedstaaten für eine weitere Speicherung der Daten bis zur nächsten Überprüfung entscheiden, wenn es der Zweck, zu dem sie eingegeben wurden, erfordert. Wurde über die weitere Speicherung der Daten nicht entschieden, so werden diese unbeschadet des Artikels 15 automatisch auf den Teil des Zollinformationssystems übertragen, der nach Absatz 4 nur in begrenztem Umfang zugänglich ist.

(3) Das Zollinformationssystem unterrichtet den eingebenden Mitgliedstaat automatisch einen Monat im Voraus über einen nach Absatz 2 geplanten Datentransfer vom Zollinformationssystem.

(4) Gemäß Absatz 2 übertragene Daten verbleiben noch ein Jahr lang im Zollinformationssystem, sind aber unbeschadet des Artikels 15 nur für einen Vertreter des in Artikel 16 genannten Ausschusses oder für die in Artikel 17 Absatz 1 und Artikel 18 Absatz 1 genannten Aufsichtsbehörden zugänglich. In dieser Zeit dürfen sie von den genannten Stellen nur zum Zweck der Überprüfung ihrer Richtigkeit und Rechtmäßigkeit abgefragt werden; danach sind sie zu löschen.

Kapitel VI

Datenschutz für personenbezogene Daten

Artikel 13

(1) Die Mitgliedstaaten, die personenbezogene Daten vom Zollinformationssystem erhalten oder darin speichern wollen, verabschieden spätestens zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Übereinkommens die einzelstaatlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften, die mindestens den Grad an Datenschutz für personenbezogene Daten gewährleisten, der sich aus den Grundsätzen des Straßburger Übereinkommens von 1981 ergibt.

(2) Ein Mitgliedstaat erhält vom Zollinformationssystem erst dann personenbezogene Daten oder darf solche in das System eingeben, wenn in seinem Hoheitsgebiet die in Absatz 1 vorgesehenen Bestimmungen zum Schutz solcher Daten in Kraft getreten sind. Außerdem muss der Mitgliedstaat eine oder mehrere nationale Aufsichtsbehörden gemäß Artikel 17 benannt haben.

(3) Um die ordnungsgemäße Anwendung der Datenschutzbestimmungen dieses Übereinkommens zu gewährleisten, ist das Zollinformationssystem in jedem Mitgliedstaat als nationale Datei anzusehen, die den in Absatz 1 genannten einzelstaatlichen Bestimmungen und etwaigen weitergehenden Bestimmungen dieses Übereinkommens unterliegt.

Artikel 14

(1) Vorbehaltlich des Artikels 8 Absatz 1 stellt jeder Mitgliedstaat sicher, dass jede Verwendung von im Zollinformationssystem gespeicherten personenbezogenen Daten, die zu einem anderen Zweck als dem in Artikel 2 Absatz 2 genannten erfolgt, nach seinen Rechts- und Verwaltungsvorschriften und Verfahren rechtswidrig ist.

(2) Daten dürfen nur zu technischen Zwecken vervielfältigt werden, soweit dies zum unmittelbaren Abruf durch die in Artikel 7 genannten Behörden erforderlich ist. Vorbehaltlich des Artikels 8 Absatz 1 dürfen personenbezogene Daten, die von anderen Mitgliedstaaten eingegeben worden sind, nicht aus dem Zollinformationssystem in andere nationale Dateien übernommen werden.

Artikel 15

(1) Die Rechte der Betroffenen hinsichtlich der im Zollinformationssystem gespeicherten personenbezogenen Daten, insbesondere das Recht auf Auskunft, richten sich nach den Rechts- und Verwaltungsvorschriften und Verfahren des Mitgliedstaats, in dem sie geltend gemacht werden.

Soweit dies in den Rechts- und Verwaltungsvorschriften und Verfahren des betreffenden Mitgliedstaats festgelegt ist, entscheidet die in Artikel 17 bezeichnete Aufsichtsbehörde darüber, ob und wie Auskünfte erteilt werden können.

Ein Mitgliedstaat, der die betreffenden Daten nicht eingegeben hat, darf diese nur mitteilen, wenn er zuvor dem eingebenden Mitgliedstaat Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben hat.

(2) Ein um Auskunft über personenbezogene Daten ersuchter Mitgliedstaat verweigert die Auskunft, wenn dies zur Durchführung einer rechtmäßigen Maßnahme gemäß Artikel 5 Absatz 1 oder zum Schutz der Rechte und Freiheiten Dritter unerlässlich ist. Die Auskunftserteilung unterbleibt in jedem Fall während der verdeckten Registrierung beziehungsweise während der Feststellung und Unterrichtung.

(3) In allen Mitgliedstaaten kann jede Person nach Maßgabe der Rechts- und Verwaltungsvorschriften und der Verfahren des jeweiligen Mitgliedstaats die ihn selbst betreffenden personenbezogenen Daten berichtigen oder löschen lassen, falls diese Daten sachlich unrichtig sind oder falls sie im Widerspruch zu dem in Artikel 2 Absatz 2 dieses Übereinkommens genannten Zweck oder den Bestimmungen des Artikels 5 des Straßburger Übereinkommens von 1981 in das Zollinformationssystem aufgenommen worden sind oder darin gespeichert werden.

(4) Im Hoheitsgebiet eines jeden Mitgliedstaats darf jeder nach Maßgabe der Rechts- und Verwaltungsvorschriften und Verfahren des jeweiligen Mitgliedstaats hinsichtlich ihn selbst betreffender im Zollinformationssystem gespeicherter personenbezogener Daten vor Gericht oder der nach den Rechts- und Verwaltungsvorschriften und Verfahren dieses Mitgliedstaats zuständigen Behörde Klage erheben oder gegebenenfalls Beschwerde einlegen, um

- i) sachlich falsche personenbezogene Daten berichtigen oder löschen zu lassen;
- ii) im Widerspruch zu diesem Übereinkommen in das Zollinformationssystem eingegebene oder in ihm gespeicherte personenbezogene Daten berichtigen oder löschen zu lassen;
- iii) Auskunft über personenbezogene Daten zu erlangen;
- iv) Entschädigung nach Artikel 21 Absatz 2 zu erhalten.

Die betreffenden Mitgliedstaaten verpflichten sich gegenseitig, die endgültigen Entscheidungen eines Gerichts oder einer anderen zuständigen Behörde gemäß den Ziffern i, ii und iii durchzuführen.

(5) Die Bezugnahme in diesem Artikel und in Artikel 11 Absatz 5 auf eine „endgültige Entscheidung“ bedeutet nicht, dass ein Mitgliedstaat verpflichtet ist, die Entscheidung eines Gerichts oder einer anderen zuständigen Behörde anzufechten.

Kapitel VII

Organe

Artikel 16

(1) Es wird ein Ausschuss aus Vertretern der Zollverwaltungen der Mitgliedstaaten eingesetzt. Der Ausschuss beschließt einstimmig in Bezug auf die Bestimmungen des Absatzes 2 erster Gedankenstrich und mit Zweidrittelmehrheit in Bezug auf die Bestimmungen des Absatzes 2 zweiter Gedankenstrich. Er legt einstimmig seine Geschäftsordnung fest.

(2) Der Ausschuss ist verantwortlich

- für die Durchführung und ordnungsgemäße Anwendung der Bestimmungen dieses Übereinkommens unbeschadet der Befugnisse der in Artikel 17 Absatz 1 und Artikel 18 Absatz 1 genannten Behörden;
- für das ordnungsgemäße Funktionieren des Zollinformationssystems in technischer und betrieblicher Hinsicht. Er trifft alle notwendigen Maßnahmen, um zu gewährleisten, dass die in

den Artikeln 12 und 19 genannten Maßnahmen in Bezug auf das Zollinformationssystem ordnungsgemäß durchgeführt werden. Für die Zwecke dieses Absatzes kann er direkten Zugang zu den Daten des Zollinformationssystems erhalten und davon Gebrauch machen.

(3) Der Ausschuss erstattet dem Rat in Übereinstimmung mit Titel V des Vertrags über die Europäische Union jährlich Bericht über die Wirksamkeit und das Funktionieren des Zollinformationssystems und spricht, wenn nötig, Empfehlungen aus.

(4) Die Kommission wird an den Arbeiten des Ausschusses beteiligt.

Kapitel VIII

Datenschutzüberwachung

Artikel 17

(1) Jeder Mitgliedstaat benennt eine oder mehrere nationale Aufsichtsbehörden, die beauftragt sind, die personenbezogenen Daten zu schützen und derartige Daten, die in das Zollinformationssystem aufgenommen werden, unabhängig zu überwachen.

Die Aufsichtsbehörden sollen nach Maßgabe ihrer jeweiligen Rechtsvorschriften unabhängig Aufsicht führen und Kontrollen vornehmen, um zu gewährleisten, dass durch die Verarbeitung und Verwendung der im Zollinformationssystem enthaltenen Daten die Rechte der betroffenen Person nicht verletzt werden. Zu diesem Zweck haben die Aufsichtsbehörden Zugang zum Zollinformationssystem.

(2) Jeder hat das Recht, jede nationale Aufsichtsbehörde zu ersuchen, die zu seiner Person im Zollinformationssystem gespeicherten Daten sowie deren Nutzung zu überprüfen. Dieses Recht wird nach Maßgabe der Rechts- und Verwaltungsvorschriften und Verfahren des Mitgliedstaats ausgeübt, an den das Ersuchen gerichtet wird. Wurden die Daten von einem anderen Mitgliedstaat eingegeben, so erfolgt die Kontrolle in enger Abstimmung mit der Aufsichtsbehörde dieses Mitgliedstaats.

Artikel 18

(1) Es wird eine gemeinsame Aufsichtsbehörde eingesetzt; sie besteht aus je zwei Vertretern der Mitgliedstaaten, die von der/den jeweiligen unabhängigen nationalen Aufsichtsbehörde(n) abgestellt werden.

(2) Die gemeinsame Aufsichtsbehörde erfüllt ihre Aufgaben gemäß den Bestimmungen dieses Übereinkommens und des Straßburger Übereinkommens von 1981, wobei sie der Empfehlung R (87) 15 des Ministerkomitees des Europarats vom 17. September 1987 Rechnung trägt.

(3) Die gemeinsame Aufsichtsbehörde ist befugt, den Betrieb des Zollinformationssystems zu überwachen, die dabei auftretenden Anwendungs- oder Auslegungsschwierigkeiten zu prüfen, Probleme, die im Zusammenhang mit der unabhängigen Überwachung durch die nationalen Aufsichtsbehörden der Mitgliedstaaten oder bei der Ausübung des Rechts auf Auskunft durch Einzelpersonen auftreten können, zu untersuchen und Vorschläge zur gemeinsamen Lösung der Probleme auszuarbeiten.

(4) Die gemeinsame Aufsichtsbehörde erhält zur Erfüllung ihrer Aufgaben Zugang zum Zollinformationssystem.

(5) Berichte der gemeinsamen Aufsichtsbehörde sind den Behörden zu übermitteln, denen die Berichte der nationalen Aufsichtsbehörden vorgelegt werden.

Kapitel IX

Sicherheit des Zollinformationssystems

Artikel 19

(1) Es werden alle notwendigen Verwaltungsmaßnahmen zur Erhaltung der Sicherheit getroffen:

- i) von den zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten in Bezug auf die Terminals des Zollinformationssystems in den jeweiligen Staaten;
- ii) von dem in Artikel 16 genannten Ausschuss in Bezug auf das Zollinformationssystem und die in denselben Räumlichkeiten wie dieses System befindlichen Terminals, die für technische Zwecke und die Überprüfungen gemäß Absatz 3 genutzt werden.

(2) Die zuständigen Behörden und der in Artikel 16 genannte Ausschuss treffen insbesondere Maßnahmen, um

- i) zu verhindern, dass Unbefugte Zugang zu den Datenverarbeitungsanlagen erhalten;
- ii) zu verhindern, dass Daten und Datenträger von Unbefugten gelesen, kopiert, geändert oder entfernt werden;
- iii) die nicht genehmigte Eingabe von Daten und jede nicht genehmigte Abfrage, Änderung oder Löschung von Daten zu verhindern;
- iv) den Zugang mit Hilfe von Datenübertragungseinrichtungen zu Daten des Zollinformationssystems durch Unbefugte zu verhindern;
- v) zu gewährleisten, dass zur Benutzung des Zollinformationssystems berechnete Personen nur Zugang zu den Daten erhalten, für die sie zuständig sind;
- vi) zu gewährleisten, dass nachgeprüft und festgestellt werden kann, welchen Behörden Daten mit Hilfe von Datenübertragungseinrichtungen übermittelt werden dürfen;
- vii) zu gewährleisten, dass nachträglich nachgeprüft und festgestellt werden kann, welche Daten wann und von wem in das Zollinformationssystem eingegeben wurden, und dass die Abfrage überwacht werden kann;
- viii) unbefugtes Lesen, Kopieren, Ändern oder Löschen von Daten während der Datenübertragung und der Beförderung von Datenträgern zu verhindern.

(3) Der in Artikel 16 genannte Ausschuss überwacht die Abfrage des Zollinformationssystems, um festzustellen, ob die Suchvorgänge zulässig waren und von berechtigten Benutzern vorgenommen wurden. Mindestens 1 v. H. aller Suchvorgänge sind zu überprüfen. Von diesen Überprüfungen ist im System ein Protokoll anzulegen, das nur zu dem vorgenannten Zweck von dem genannten Ausschuss und den in den Artikeln 17 und 18 genannten Aufsichtsbehörden verwendet werden darf und nach sechs Monaten zu löschen ist.

Artikel 20

Die zuständige Zollbehörde gemäß Artikel 10 Absatz 1 ist für die Sicherheitsmaßnahmen nach Artikel 19 in Bezug auf die im Hoheitsgebiet des betreffenden Mitgliedstaats befindlichen Terminals, die Überprüfungen nach Artikel 12 Absätze 1 und 2 und – soweit nach den Rechts- und Verwaltungsvorschriften und Verfahren dieses Mitgliedstaats erforderlich – in sonstiger Hinsicht für die ordnungsgemäße Durchführung dieses Übereinkommens zuständig.

Kapitel X

Verantwortung und Haftung

Artikel 21

(1) Jeder Mitgliedstaat ist für die Richtigkeit und Aktualität sowie die Rechtmäßigkeit der Daten verantwortlich, die er in das Zollinformationssystem eingegeben hat. Jeder Mitgliedstaat ist ferner für die Einhaltung von Artikel 5 des Straßburger Übereinkommens von 1981 verantwortlich.

(2) Jeder Mitgliedstaat haftet nach seinen eigenen Rechts- und Verwaltungsvorschriften und Verfahren für Schäden, die einer Person durch die Benutzung des Zollinformationssystems in

dem betreffenden Mitgliedstaat entstehen.

Dies gilt auch, wenn der Schaden von dem eingebenden Mitgliedstaat durch Eingabe unrichtiger oder im Widerspruch zu diesem Übereinkommen stehender Daten verursacht wurde.

(3) Handelt es sich bei dem Mitgliedstaat, gegen den Klage wegen unrichtiger Daten erhoben wird, nicht um den Mitgliedstaat, der die Daten eingegeben hat, so versuchen die betreffenden Mitgliedstaaten, sich gegebenenfalls auf den Anteil der als Entschädigung gezahlten Summe zu einigen, den der Mitgliedstaat, welcher die Daten eingegeben hat, dem anderen Mitgliedstaat zu erstatten hat. Die vereinbarten Summen werden auf Antrag erstattet.

Artikel 22

(1) Die Kosten in Verbindung mit dem Betrieb und der Benutzung des Zollinformationssystems durch die Mitgliedstaaten in ihrem Hoheitsgebiet gehen zu Lasten des jeweiligen Mitgliedstaats.

(2) Die anderen Ausgaben, die durch die Durchführung dieses Übereinkommens entstehen, mit Ausnahme der Ausgaben, die vom Betrieb des Zollinformationssystems zum Zweck der Anwendung der Zoll- und Agrarregelung der Gemeinschaft nicht abzutrennen sind, gehen zu Lasten der Mitgliedstaaten. Der Anteil jeder Vertragspartei bestimmt sich nach Maßgabe des Verhältnisses, das zwischen ihrem Bruttosozialprodukt und der Summe der Bruttosozialprodukte der Mitgliedstaaten für das dem Jahr der Kostenentstehung vorangehende Jahr besteht.

Für die Zwecke dieses Absatzes bezeichnet der Ausdruck „Bruttosozialprodukt“ das Bruttosozialprodukt gemäß der Richtlinie 89/130/EWG, Euratom des Rates vom 13. Februar 1989 zur Harmonisierung der Erfassung des Bruttosozialprodukts zu Marktpreisen¹⁾ oder den sie ändernden oder ersetzenden Rechtsvorschriften der Gemeinschaft.

Kapitel XI

Durchführung und Schlussbestimmungen

Artikel 23

Der in diesem Übereinkommen vorgesehene Informationsaustausch findet unmittelbar zwischen den Behörden der Mitgliedstaaten statt.

Artikel 24

(1) Dieses Übereinkommen bedarf der Annahme durch die Mitgliedstaaten nach Maßgabe ihrer jeweiligen verfassungsrechtlichen Vorschriften.

(2) Die Mitgliedstaaten notifizieren dem Generalsekretär des Rates der Europäischen Union den Abschluss der Verfahren, die nach ihren jeweiligen verfassungsrechtlichen Vorschriften für die Annahme dieses Übereinkommens erforderlich sind.

(3) Dieses Übereinkommen tritt 90 Tage nach der in Absatz 2 genannten Notifizierung durch den Mitgliedstaat, der diese Förmlichkeit zuletzt vornimmt, in Kraft.

Artikel 25

(1) Dieses Übereinkommen steht allen Staaten, die Mitglied der Europäischen Union werden, zum Beitritt offen.

(2) Der vom Rat der Europäischen Union erstellte Wortlaut dieses Übereinkommens in der Sprache des beitretenden Staats ist verbindlich.

(3) Die Beitrittsurkunden werden beim Verwahrer hinterlegt.

¹⁾ ABl. Nr. L 49 vom 21. Februar 1989, S. 26.

(4) Dieses Übereinkommen tritt für jeden Staat, der ihm beitrifft, 90 Tage nach der Hinterlegung seiner Beitrittsurkunde oder aber zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Übereinkommens in Kraft, wenn dieses beim Ablauf des genannten 90-Tage-Zeitraums noch nicht in Kraft getreten ist.

Artikel 26

(1) Verwahrer dieses Übereinkommens ist der Generalsekretär des Rates der Europäischen Union.

(2) Der Verwahrer veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften den Stand der Annahmen und Beitritte, die Erklärungen und die Vorbehalte sowie alle sonstigen Notifizierungen im Zusammenhang mit diesem Übereinkommen.

Artikel 27

(1) Streitigkeiten zwischen Mitgliedstaaten über die Auslegung oder Anwendung dieses Übereinkommens werden zunächst im Rat nach dem Verfahren des Titels VI des Vertrags über die Europäische Union mit dem Ziel ihrer Beilegung erörtert.

Ist die Streitigkeit nach Ablauf von sechs Monaten nicht beigelegt, so kann der Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften von einer Streitpartei befasst werden.

(2) Der Gerichtshof kann mit Streitigkeiten zwischen einem oder mehreren Mitgliedstaaten und der Kommission der Europäischen Gemeinschaften über die Anwendung dieses Übereinkommens befasst werden, die nicht im Wege von Verhandlungen beigelegt werden konnten.

Zu Urkund dessen haben die unterzeichneten Bevollmächtigten ihre Unterschriften unter dieses Übereinkommen gesetzt.

Geschehen zu Brüssel am sechsundzwanzigsten Juli neunzehnhundertfünfundneunzig in einer Urschrift in dänischer, deutscher, englischer, finnischer, französischer, griechischer, irischer, italienischer, niederländischer, portugiesischer, schwedischer und spanischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist; die Urschrift wird im Archiv des Generalsekretariats des Rates der Europäischen Union hinterlegt.

Erklärungen

Zu Artikel 1

Der Rat und die Kommission stellen fest, dass das Zollinformationssystem, das auf der Grundlage des Übereinkommens geschaffen und betrieben wird, und das Zollinformationssystem, das auf der Grundlage des Vorschlags für eine Verordnung des Rates über die gegenseitige Amtshilfe der Verwaltungsbehörden der Mitgliedstaaten und die Zusammenarbeit zwischen diesen Behörden und der Kommission im Hinblick auf die ordnungsgemäße Anwendung der Zoll- und Agrarregelungen (ABl. Nr. C 56 vom 26. 2. 1993, S. 1) geschaffen werden soll, zwei unterschiedliche Rechtssysteme darstellen.

Zu Artikel 3

Die Kommission ist bereit, den ihr von den Hohen Vertragsparteien für den technischen Betrieb der Infrastruktur des Zollinformationssystems übertragenen Auftrag anzunehmen, und wird im Rahmen des ihr aufgetragenen Betriebs die erforderlichen Maßnahmen treffen, um den Datenschutz zu gewährleisten.

Sie stellt jedoch klar, dass sie – um rechtlich zur Wahrnehmung dieses Auftrags in der Lage zu sein – ihre Zusage erst in die Tat umsetzen kann, nachdem der in der Erklärung zu Artikel 1 erwähnte Verordnungsvorschlag vom Rat angenommen worden ist.

Zu Artikel 6 Absatz 2

Ist eine Maßnahme im Sinne von Satz 2 nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland nicht zulässig, so trifft die Bundesrepublik Deutschland eine andere Maßnahme im Sinne von Artikel 5 Absatz 1, die nach ihren Rechtsvorschriften zulässig ist.

Zu Artikel 15 Absatz 2

Der Rat stellt fest, dass die unterschiedlichen Sprachfassungen des Artikels 15 Absatz 2 des Übereinkommens seinem Willen entsprechen.

Zu Artikel 16

Die Mitgliedstaaten kommen überein, dass in der Geschäftsordnung des Ausschusses vorgesehen wird, dass dessen Sitzungen zur gleichen Zeit wie die Sitzungen stattfinden, die im Rahmen der Zusammenarbeit in den Bereichen Justiz und Inneres nach Titel VI des Vertrags über die Europäische Union abgehalten werden.

Zu Artikel 22 Absatz 1

Die Mitgliedstaaten stellen fest, dass die in Artikel 22 Absatz 1 genannten Kosten die laufenden Kosten des Betriebs und der Nutzung des ZIS betreffen, wie beispielsweise die Kosten in Verbindung mit der Öffnung für das öffentliche Fernmeldenetz, die Kosten für Telefonverbindungen und die Kosten für die Instandhaltung der Terminals in den Mitgliedstaaten.

Zu Artikel 22 Absatz 2

Die Mitgliedstaaten stellen zum Zeitpunkt der Fertigstellung dieses Übereinkommens fest, dass die Ausgaben, die in der nachstehenden Liste enthalten sind, den Betrieb des ZIS sowohl in den Aspekten, die sich auf Titel VI des Vertrags über die Europäische Union beziehen, als auch in den Aspekten, die sich auf die Zuständigkeiten der Gemeinschaft beziehen, in untrennbarer Weise betreffen und daher unter den Haushalt der EG fallen:

- Kauf von Terminals im Rahmen des derzeitigen Programms für das Gemeinschaftsnetz
- Installation der ZIS-Anwendung, damit die Computer an das Gemeinschaftssystem angeschlossen werden können
- Ersetzung der Terminals im Rahmen der mit der Garantiezeit verbundenen Bedingungen
- Installation und Betrieb des Zentralrechners
- Wartung und eventuelle Ersetzung des Zentralrechners
- Entwicklung und Installation der ZIS-Software für den Betrieb der nationalen Terminals und des Zentralrechners
- Entwicklung und Installation von Funktionen, die sowohl für gemeinschaftliche als auch nicht gemeinschaftliche Zwecke verwendet werden können

- Helpdesk für alle Probleme beim Betrieb des ZIS
- Ausbildung der nationalen ZIS-Benutzer
- Erstattung der Kosten für Ausbildungsmaßnahmen, die die Kommission außerhalb des Arbeitsplatzes veranstaltet.

Die Kommission erklärt, dass sie sich dieser Feststellung anschließt.

Daraus ergibt sich mithin, dass die in Artikel 22 Absatz 2 genannten „anderen Ausgaben“ die Ausgaben in Verbindung mit dem künftigen Ausbau des ZIS sind, wie beispielsweise die Ausgaben für die Einrichtung weiterer Terminals oder für die Durchführung der auf den Titel VI des Vertrags über die Europäische Union bezogenen technischen Funktionen.

Erklärung zum Übereinkommen von Neapel

Der Rat stellt fest, dass eine Überprüfung des Übereinkommens vom 7. September 1967 über gegenseitige Unterstützung der Zollverwaltungen (des so genannten Übereinkommens von Neapel), einschließlich seiner Datenschutzbestimmungen, notwendig ist.

Es ist darauf hinzuwirken, dass für den konventionellen Datenschutz zumindest die gleichen Vorschriften festgelegt werden, wie sie in dem in der Erklärung zu Artikel 1 erwähnten Verordnungsvorschlag vorgesehen sind.

**Übereinkunft
über die vorläufige Anwendung des Übereinkommens
zwischen einigen Mitgliedstaaten der Europäischen Union
auf Grund von Artikel K.3 des Vertrags über die Europäische Union
über den Einsatz der Informationstechnologie im Zollbereich**

Das Königreich Belgien,
das Königreich Dänemark,
die Bundesrepublik Deutschland,
die Griechische Republik,
das Königreich Spanien,
die Französische Republik,
Irland,
die Italienische Republik,
das Großherzogtum Luxemburg,
das Königreich der Niederlande,
die Republik Österreich,
die Portugiesische Republik,
die Republik Finnland,
das Königreich Schweden,
das Vereinigte Königreich Großbritannien und Nordirland,

Mitgliedstaaten der Europäischen Union, Unterzeichner des Übereinkommens vom 26. Juli 1995 aufgrund von Artikel K.3 des Vertrags über die Europäische Union über den Einsatz der Informationstechnologie im Zollbereich, nachstehend „Übereinkommen“ genannt –

in Erwägung folgender Gründe:

Die rasche Anwendung des Übereinkommens ist wichtig.

Gemäß Artikel K.7 des Vertrags über die Europäische Union steht Titel VI dieses Vertrags der Begründung oder der Entwicklung einer engeren Zusammenarbeit zwischen zwei oder mehr Mitgliedstaaten nicht entgegen, soweit sie der nach Titel VI dieses Vertrags vorgesehenen Zusammenarbeit nicht zuwiderläuft und diese nicht behindert.

Die etwaige vorläufige Anwendung des Übereinkommens zwischen einigen Mitgliedstaaten der Europäischen Union würde der Zusammenarbeit gemäß Titel VI des Vertrags über die Europäische Union nicht zuwiderlaufen und diese nicht behindern –

sind wie folgt übereingekommen:

Artikel 1

Im Sinne der vorliegenden Übereinkunft bezeichnet der Ausdruck

- „Übereinkommen“ das Übereinkommen aufgrund von Artikel K.3 des Vertrags über die Europäische Union über den Einsatz der Informationstechnologie im Zollbereich;
- „Hohe Vertragsparteien“ die Mitgliedstaaten der Europäischen Union, die dem Übereinkommen beigetreten sind;
- „Vertragsparteien“ die Mitgliedstaaten der Europäischen Union, die der vorliegenden Übereinkunft beigetreten sind.

Artikel 2

Das Übereinkommen tritt vorläufig in Kraft am ersten Tag des dritten Monats nach Hinterlegung der Genehmigungs-, Annah-

me- oder Ratifikationsurkunde zu der vorliegenden Übereinkunft durch die achte Hohe Vertragspartei, die von den Hohen Vertragsparteien, die Vertragsparteien der vorliegenden Übereinkunft sind, diese Förmlichkeit vornimmt.

Artikel 3

Die erforderlichen Übergangsbestimmungen für die vorläufige Anwendung des Übereinkommens werden einvernehmlich von denjenigen Hohen Vertragsparteien, zwischen denen das Übereinkommen vorläufig gilt, im Benehmen mit den anderen Hohen Vertragsparteien festgelegt. In der Phase der vorläufigen Anwendung werden die dem Ausschuss nach Artikel 16 des Übereinkommens zugewiesenen Aufgaben von den Hohen Vertragsparteien einvernehmlich in enger Absprache mit der Kommission der Europäischen Gemeinschaften wahrgenommen. Artikel 7 Absatz 3 und Artikel 16 des Übereinkommens können während dieser Phase nicht angewandt werden.

Artikel 4

(1) Die vorliegende Übereinkunft liegt für die Mitgliedstaaten, die das Übereinkommen unterzeichnet haben, zur Unterzeichnung auf. Sie bedarf der Genehmigung, Annahme und Ratifizierung. Das Inkrafttreten ist festgesetzt worden auf den ersten Tag des dritten Monats nach Hinterlegung der Genehmigungs-, Annahme- oder Ratifikationsurkunde der achten Hohen Vertragspartei, die diese Förmlichkeit vornimmt.

(2) Für Hohe Vertragsparteien, die ihre Genehmigungs-, Annahme- oder Ratifikationsurkunde später hinterlegen, tritt die vorliegende Übereinkunft am ersten Tag des dritten Monats nach dem Zeitpunkt der Hinterlegung in Kraft.

(3) Die Genehmigungs-, Annahme- oder Ratifikationsurkunden werden beim Generalsekretär des Rates der Europäischen Union hinterlegt, der die Aufgabe des Verwahrers wahrnimmt.

Artikel 5

Die vorliegende Übereinkunft ist in einer Urschrift in dänischer, deutscher, englischer, finnischer, französischer, griechischer, irischer, italienischer, niederländischer, portugiesischer, schwedischer und spanischer Sprache abgefasst, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist; sie wird beim Generalsekretär des Rates der Europäischen Union hinterlegt, der jedem Vertragsstaat eine beglaubigte Abschrift übermittelt.

Artikel 6

Die vorliegende Übereinkunft tritt mit Inkrafttreten des Übereinkommens außer Kraft.

Zu Urkund dessen haben die unterzeichneten Bevollmächtigten ihre Unterschriften unter dieses Übereinkommen gesetzt.

Geschehen zu Brüssel am sechszwanzigsten Juli neunzehnhundertfünfundneunzig in einer Urschrift in dänischer, deutscher, englischer, finnischer, französischer, griechischer, irischer, italienischer, niederländischer, portugiesischer, schwedischer und spanischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist; die Urschrift wird im Archiv des Generalsekretariats des Rates der Europäischen Union hinterlegt.

Protokoll
auf Grund von Artikel K.3 des Vertrags über die Europäische Union
betreffend die Auslegung des Übereinkommens
über den Einsatz der Informationstechnologie im Zollbereich
durch den Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften
im Wege der Vorabentscheidung

Die Hohen Vertragsparteien

haben sich auf die nachstehenden Bestimmungen geeinigt, die dem Übereinkommen beigelegt werden:

Artikel 1

Der Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften entscheidet nach Maßgabe dieses Protokolls im Wege der Vorabentscheidung über die Auslegung des Übereinkommens über den Einsatz der Informationstechnologie im Zollbereich.

Artikel 2

(1) Jeder Mitgliedstaat kann durch eine bei Unterzeichnung dieses Protokolls oder zu jedweden späteren Zeitpunkt abgegebene Erklärung die Zuständigkeit des Gerichtshofs der Europäischen Gemeinschaften für die Auslegung des Übereinkommens über den Einsatz der Informationstechnologie im Zollbereich im Wege der Vorabentscheidung nach Maßgabe von Absatz 2 Buchstabe a oder b anerkennen.

(2) Jeder Mitgliedstaat, der eine Erklärung nach Absatz 1 abgibt, kann angeben, dass

- a) entweder jedes Gericht dieses Mitgliedstaats, dessen Entscheidungen selbst nicht mehr mit Rechtsmitteln des innerstaatlichen Rechts angefochten werden können, dem Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften eine Frage, die sich bei ihm in einem schwebenden Verfahren stellt und die sich auf die Auslegung des Übereinkommens über den Einsatz der Informationstechnologie im Zollbereich bezieht, zur Vorabentscheidung vorlegen kann, wenn es eine Entscheidung darüber zum Erlass seines Urteils für erforderlich hält,
- b) oder jedes Gericht dieses Mitgliedstaats dem Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften eine Frage, die sich bei ihm in einem schwebenden Verfahren stellt und die sich auf die Auslegung des Übereinkommens über den Einsatz der Informationstechnologie im Zollbereich bezieht, zur Vorabentscheidung vorlegen kann, wenn es eine Entscheidung darüber zum Erlass seines Urteils für erforderlich hält.

Artikel 3

(1) Das Protokoll über die Satzung des Gerichtshofs der Europäischen Gemeinschaften und die Verfahrensordnung des Gerichtshofs sind anwendbar.

(2) Im Einklang mit der Satzung des Gerichtshofs der Europäischen Gemeinschaften kann jeder Mitgliedstaat unabhängig davon, ob er eine Erklärung gemäß Artikel 2 abgegeben hat oder nicht, in Rechtssachen nach Artikel 1 beim Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften Schriftsätze einreichen oder schriftliche Erklärungen abgeben.

Artikel 4

(1) Dieses Protokoll bedarf der Annahme durch die Mitgliedstaaten gemäß ihren verfassungsrechtlichen Vorschriften.

(2) Die Mitgliedstaaten notifizieren dem Verwahrer den Abschluss der Verfahren, die nach ihren verfassungsrechtlichen Vorschriften zur Annahme dieses Protokolls erforderlich sind, sowie alle gemäß Artikel 2 abgegebenen Erklärungen.

(3) Dieses Protokoll tritt neunzig Tage nach der Notifizierung gemäß Absatz 2 durch den Staat, der zum Zeitpunkt der Annahme des Rechtsakts über die Ausarbeitung dieses Protokolls durch den Rat Mitglied der Europäischen Union ist und diese Förmlichkeit als letzter vornimmt, in Kraft. Es tritt jedoch frühestens zur gleichen Zeit wie das Übereinkommen über den Einsatz der Informationstechnologie im Zollbereich in Kraft.

Artikel 5

(1) Dieses Protokoll steht allen Staaten, die Mitglied der Europäischen Union werden, zum Beitritt offen.

(2) Die Beitrittsurkunden werden beim Verwahrer hinterlegt.

(3) Der Wortlaut dieses Protokolls, der vom Rat der Europäischen Union in der Sprache des beitretenden Staates erstellt wird, ist verbindlich.

(4) Dieses Protokoll tritt für den beitretenden Mitgliedstaat neunzig Tage nach Hinterlegung seiner Beitrittsurkunde oder zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Protokolls in Kraft, wenn es bei Ablauf des genannten Neunzig-Tage-Zeitraums noch nicht in Kraft ist.

Artikel 6

Jeder Staat, der Mitglied der Europäischen Union wird und der dem Übereinkommen über den Einsatz der Informationstechnologie im Zollbereich gemäß dessen Artikel 25 beitrifft, muss die Bestimmungen dieses Protokolls annehmen.

Artikel 7

(1) Jeder Mitgliedstaat, der Hohe Vertragspartei ist, kann Änderungen zu diesem Protokoll vorschlagen. Änderungsanträge sind dem Verwahrer zu übermitteln, der sie an den Rat weiterleitet.

(2) Die Änderungen werden vom Rat erlassen, der sie den Mitgliedstaaten zur Annahme gemäß ihren verfassungsrechtlichen Vorschriften empfiehlt.

(3) Auf diese Weise erlassene Änderungen treten gemäß den Bestimmungen des Artikels 4 in Kraft.

Artikel 8

(1) Der Generalsekretär des Rates der Europäischen Union ist Verwahrer dieses Protokolls.

(2) Der Verwahrer veröffentlicht die Notifizierungen, Urkunden oder Mitteilungen betreffend dieses Protokoll im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften.

Zu Urkund dessen haben die unterzeichneten Bevollmächtigten ihre Unterschriften unter dieses Protokoll gesetzt.

Geschehen zu Brüssel am neunundzwanzigsten November neunzehnhundertsechundneunzig in einer Urschrift in dänischer, deutscher, englischer, finnischer, französischer, griechischer, irischer, italienischer, niederländischer, portugiesischer, schwedischer und spanischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Erklärung gemäß Artikel 2

Bei der Unterzeichnung dieses Protokolls haben folgende Staaten erklärt, dass sie die Zuständigkeit des Gerichtshofs der Europäischen Gemeinschaften nach Maßgabe des Artikels 2 anerkennen:

Irland und die Portugiesische Republik nach Maßgabe des Artikels 2 Absatz 2 Buchstabe a;

die Bundesrepublik Deutschland, die Griechische Republik, die Französische Republik, das Königreich der Niederlande, die Republik Österreich, die Republik Finnland und das Königreich Schweden nach Maßgabe des Artikels 2 Absatz 2 Buchstabe b.

Erklärung

Die Bundesrepublik Deutschland, die Griechische Republik, das Königreich der Niederlande und die Republik Österreich behalten sich das Recht vor, in ihrem innerstaatlichen Recht eine Bestimmung vorzusehen, wonach ein nationales Gericht, dessen Entscheidungen selbst nicht mehr mit Rechtsmitteln des innerstaatlichen Rechts angefochten werden können, verpflichtet ist, den Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften anzurufen, wenn eine Frage im Zusammenhang mit der Auslegung des Übereinkommens über den Einsatz der Informationstechnologie im Zollbereich in einem schwebenden Verfahren gestellt wird.

Für das Königreich Dänemark und das Königreich Spanien wird/werden die Erklärung(en) im Zeitpunkt der Annahme abgegeben.

**Erklärung
zur gleichzeitigen Annahme des Übereinkommens
über den Einsatz der Informationstechnologie im Zollbereich
und des Protokolls betreffend die Auslegung dieses Übereinkommens
durch den Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften
im Wege der Vorabentscheidung**

Die im Rat vereinigten Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten der Europäischen Union –

im Zeitpunkt der Unterzeichnung des Rechtsakts über die Ausarbeitung des Protokolls betreffend die Auslegung des Übereinkommens über den Einsatz der Informationstechnologie im Zollbereich durch den Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften im Wege der Vorabentscheidung,

in dem Wunsch, eine möglichst wirksame und einheitliche Auslegung des genannten Übereinkommens von dessen Inkrafttreten an sicherzustellen –

erklären sich bereit, geeignete Schritte zu unternehmen, damit die innerstaatlichen Verfahren für die Annahme des Übereinkommens über den Einsatz der Informationstechnologie im Zollbereich und des Protokolls betreffend die Auslegung dieses Übereinkommens gleichzeitig und möglichst bald abgeschlossen werden.

Zu Urkund dessen haben die unterzeichneten Bevollmächtigten ihre Unterschriften unter diese Erklärung gesetzt.

Geschehen zu Brüssel am neunundzwanzigsten November neunzehnhundertsechundneunzig.

**Protokoll
auf Grund von Artikel K.3 des Vertrags
über die Europäische Union
betreffend den Anwendungsbereich des Waschens von Erträgen
in dem Übereinkommen über den Einsatz der Informationstechnologie im Zollbereich
sowie die Aufnahme des amtlichen Kennzeichens des Transportmittels
in das Übereinkommen**

Die Hohen Vertragsparteien dieses Protokolls, die Mitgliedstaaten der Europäischen Union sind –

unter Bezugnahme auf den Rechtsakt des Rates der Europäischen Union vom 12. März 1999,

unter Bezugnahme auf das Übereinkommen aufgrund von Artikel K.3 des Vertrags über die Europäische Union über den Einsatz der Informationstechnologie im Zollbereich¹⁾, im Folgenden „Übereinkommen“ genannt –

haben sich auf die nachstehenden Bestimmungen geeinigt:

Artikel 1

Artikel 1 Absatz 1 zweiter Gedankenstrich des Übereinkommens wird wie folgt geändert:

„– den Transfer, die Umwandlung, die Verheimlichung oder die Verschleierung von Vermögensgegenständen oder Erlösen, die mittelbar oder unmittelbar durch illegalen internationalen Drogenhandel oder durch Zuwiderhandlungen gegen

- i) Rechts- und Verwaltungsvorschriften eines Mitgliedstaats, für deren Anwendung die Zollverwaltung eines Mitgliedstaats teilweise oder ganz zuständig ist und die den grenzüberschreitenden Verkehr mit Waren, die Verboten und Beschränkungen oder Kontrollen insbesondere aufgrund der Artikel 36 und 223 des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft unterliegen, sowie die nichtharmonisierten Verbrauchsteuern betreffen, oder
- ii) die Gesamtheit der auf Gemeinschaftsebene erlassenen Vorschriften und der Vorschriften zur Durchführung der Gemeinschaftsregelungen für die Einfuhr, die Ausfuhr, die Durchfuhr und den Verbleib von Waren im Warenverkehr zwischen den Mitgliedstaaten und Drittländern sowie – im Fall von Waren, die nicht den Gemeinschaftsstatus im Sinne des Artikels 9 Absatz 2 des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft haben oder bei denen der Erwerb des Gemeinschaftsstatus von zusätzlichen Kontrollen oder Ermittlungen abhängig ist – im Warenverkehr zwischen den Mitgliedstaaten oder
- iii) die Gesamtheit der auf Gemeinschaftsebene im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik erlassenen Vorschriften und der für landwirtschaftliche Verarbeitungserzeugnisse geltenden besonderen Regelungen oder
- iv) die Gesamtheit der auf Gemeinschaftsebene erlassenen Vorschriften über harmonisierte Verbrauchsteuern und über die Einfuhrumsatzsteuer zusammen mit den nationalen Vorschriften zu ihrer Umsetzung

erworben oder erzielt worden sind oder in diesem Rahmen verwendet werden.“

Artikel 2

Die in Artikel 4 des Übereinkommens aufgeführten Datenkategorien werden um folgende Kategorie ergänzt:

„ix) amtliches Kennzeichen des Transportmittels.“

Artikel 3

(1) Dieses Protokoll bedarf der Annahme durch die Mitgliedstaaten nach Maßgabe ihrer jeweiligen verfassungsrechtlichen Voraussetzungen.

(2) Die Mitgliedstaaten notifizieren dem Verwahrer die Erfüllung ihrer jeweiligen verfassungsrechtlichen Voraussetzungen für die Annahme dieses Protokolls.

(3) Dieses Protokoll tritt 90 Tage nach der Notifizierung gemäß Absatz 2 durch den Staat, der zum Zeitpunkt der Annahme des Rechtsakts über die Ausarbeitung dieses Protokolls durch den Rat Mitgliedstaat der Europäischen Union ist und diese Formlichkeit als letzter vornimmt, in Kraft. Es tritt jedoch frühestens zur gleichen Zeit wie das Übereinkommen in Kraft.

Artikel 4

(1) Dieses Protokoll steht allen Staaten, die Mitglied der Europäischen Union werden, zum Beitritt offen.

(2) Die Beitrittsurkunden werden beim Verwahrer hinterlegt.

(3) Der vom Rat der Europäischen Union erstellte Wortlaut dieses Protokolls in der Sprache des beitretenden Staates ist verbindlich.

(4) Dieses Protokoll tritt für jeden Staat, der ihm beitrifft, 90 Tage nach der Hinterlegung seiner Beitrittsurkunde oder aber zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Protokolls in Kraft, wenn dieses beim Ablauf des genannten 90-Tage-Zeitraums noch nicht in Kraft getreten ist.

Artikel 5

Alle Staaten, die Mitglied der Europäischen Union werden und dem Übereinkommen nach dessen Artikel 25 beitreten, nehmen die Bestimmungen dieses Protokolls an.

Artikel 6

(1) Jeder Mitgliedstaat, der Hohe Vertragspartei ist, kann Änderungen dieses Protokolls vorschlagen. Änderungsvorschläge sind dem Verwahrer zu übermitteln, der sie an den Rat weiterleitet.

(2) Die Änderungen werden vom Rat festgelegt, der sie den Mitgliedstaaten zur Annahme gemäß ihren verfassungsrechtlichen Voraussetzungen empfiehlt.

(3) In dieser Form festgelegte Änderungen treten gemäß Artikel 3 in Kraft.

Artikel 7

(1) Verwahrer dieses Protokolls ist der Generalsekretär des Rates der Europäischen Union.

(2) Der Verwahrer veröffentlicht Notifizierungen, Urkunden und Mitteilungen betreffend dieses Protokoll im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften.

Geschehen zu Brüssel am zwölften März neunzehnhundert-neunundneunzig.

¹⁾ ABl. C 316 vom 27. 11. 1995, S. 34.

Protokoll gemäß Artikel 34 des Vertrags über die Europäische Union zur Änderung des Übereinkommens über den Einsatz der Informationstechnologie im Zollbereich hinsichtlich der Einrichtung eines Aktennachweissystems für Zollzwecke

Die Hohen Vertragsparteien dieses Protokolls, Mitgliedstaaten der Europäischen Union,

unter Bezugnahme auf den Rechtsakt des Rates der Europäischen Union vom 8. Mai 2003,

in der Erwägung, dass die Zusammenarbeit im Zollbereich in der Europäischen Union ein wichtiger Bestandteil des Raums der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts ist,

in der Erwägung, dass der Informationsaustausch zwischen den Zollbehörden der verschiedenen Mitgliedstaaten für eine solche Zusammenarbeit wesentlich ist,

im Anschluss an die Schlussfolgerungen der Tagung des Europäischen Rates vom 15. und 16. Oktober 1999 in Tampere, denen zufolge

- die Zusammenarbeit zwischen den zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten bei der Ermittlungsarbeit in Bezug auf grenzüberschreitende Kriminalität bestmöglich genutzt werden sollte (Schlussfolgerung Nummer 43);
- eine ausgewogene Entwicklung unionsweiter Maßnahmen zur Kriminalitätsbekämpfung unter gleichzeitigem Schutz der Freiheit und der gesetzlich verbürgten Rechte der Einzelperson wie auch der Wirtschaftsteilnehmer erreicht werden sollte (Schlussfolgerung Nummer 40) und
- die schwere Wirtschaftskriminalität in zunehmendem Maße steuerliche und zollrechtliche Bezüge aufweist (Schlussfolgerung Nummer 49);

gestützt auf die Tatsache, dass der Rat in seinen Schlussfolgerungen vom 30. Mai 2001 hinsichtlich einer Strategie für die Zollunion¹⁾

- sich darin einig ist, dass ein Hauptziel darin bestehen muss, die Zusammenarbeit zu verbessern, um Betrug und andere Handlungen, die die Sicherheit von Personen und Gütern bedrohen, wirksam zu bekämpfen;
- Nachdruck darauf legt, dass der Zoll eine wichtige Rolle bei der Bekämpfung der grenzüberschreitenden Kriminalität spielt durch Prävention, Aufdeckung und – im Rahmen der nationalen Zuständigkeiten der Zolldienststellen – durch Ermittlung und Verfolgung krimineller Handlungen in den Bereichen Steuerbetrug, Geldwäsche sowie Handel mit Drogen und anderen illegalen Gütern; und
- betont, dass die Zollbehörden aufgrund der Vielfalt der ihnen übertragenen Aufgaben sowohl in einem Gemeinschaftskontext als auch im Kontext der Zollzusammenarbeit im Rahmen des Titels VI des Vertrags über die Europäische Union arbeiten müssen,

in der Erwägung, dass in dem gemäß dem Übereinkommen über den Einsatz der Informationstechnologie im Zollbereich²⁾ geschaffenen Zollinformationssystem die Eingabe von personenbezogenen Daten ausschließlich zum Zwecke der Feststellung und Unterrichtung, der verdeckten Registrierung oder der gezielten Kontrolle erfolgen kann (Artikel 5 des Übereinkommens) und dass für weitere Zwecke eine ergänzende Rechtsgrundlage geschaffen werden muss;

eingedenk der Tatsache, dass derzeit keine Möglichkeit besteht, systematisch auf elektronischem Wege Informationen über die Existenz von Ermittlungsakten über laufende oder abgeschlossene Ermittlungen zwischen allen zuständigen Behörden auszutauschen und so ihre Ermittlungen angemessen zu koordinieren, und dass das Zollinformationssystem für diesen Zweck genutzt werden sollte;

in Anbetracht der Tatsache, dass sich im Ergebnis einer Bewertung der Datenbanken der dritten Säule der EU die Notwendigkeit ergeben kann, diese Systeme komplementär zu gestalten;

in der Erwägung, dass im Zusammenhang mit der Speicherung, Verarbeitung und Verwendung personenbezogener Daten im Zollbereich die Grundsätze, die in dem Übereinkommen des Europarats vom 28. Januar 1981 zum Schutz des Menschen bei der automatischen Verarbeitung personenbezogener Daten sowie in Punkt 5.5 der Empfehlung R (87) 15 des Ministerkomitees des Europarats vom 17. September 1987 über die Nutzung personenbezogener Daten im Polizeibereich niedergelegt sind, angemessen berücksichtigt werden sollten;

in dem Bewusstsein, dass gemäß Punkt 48 des Aktionsplans des Rates und der Kommission vom 3. Dezember 1998 zur bestmöglichen Umsetzung der Bestimmungen des Amsterdamer Vertrags über den Aufbau eines Raums der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts³⁾ die Frage zu prüfen ist, ob und nach welchen Modalitäten das Europäische Polizeiamt (Europol) Zugang zum Zollinformationssystem haben könnte –

sind wie folgt übereingekommen:

Artikel 1

Das Übereinkommen über den Einsatz der Informationstechnologie im Zollbereich⁴⁾ wird wie folgt geändert:

1. Nach Kapitel V werden die folgenden drei Kapitel eingefügt:

„Kapitel V A

Einrichtung eines Aktennachweissystems für Zollzwecke

Artikel 12 A

(1) Zusätzlich zu den Daten nach Artikel 3 umfasst das Zollinformationssystem Daten nach diesem Kapitel in einem gesonderten Bestand, nachstehend „Aktennachweissystem für Zollzwecke“ genannt. Alle Bestimmungen dieses Übereinkommens gelten unbeschadet der Bestimmungen dieses Kapitels und der Kapitel V B und V C auch für das Aktennachweissystem für Zollzwecke.

(2) Zweck des Aktennachweissystems für Zollzwecke ist, den für die Zolfahndung zuständigen, nach Artikel 7 benannten Behörden eines Mitgliedstaates, die Ermittlungen über eine oder mehrere Personen oder Unternehmen aufnehmen oder durchführen, zu ermöglichen, die zuständigen Behörden anderer Mitgliedstaaten ausfindig zu machen, die mit Ermittlungen über diese Personen oder Unternehmen befasst sind oder waren, um durch Informationen über die Existenz von Ermittlungsakten den in Artikel 2 Absatz 2 genannten Zweck zu erreichen.

¹⁾ ABl. C 171 vom 15. 6. 2001, S. 1.

²⁾ ABl. C 316 vom 27. 11. 1995, S. 34.

³⁾ ABl. C 19 vom 23. 1. 1999, S. 1.

⁴⁾ ABl. C 316 vom 27. 11. 1995, S. 34.

(3) Für die Zwecke des Aktennachweissystems für Zollzwecke übermittelt jeder Mitgliedstaat den anderen Mitgliedstaaten und dem in Artikel 16 genannten Ausschuss ein Verzeichnis schwerer Zuwiderhandlungen gegen seine einzelstaatlichen Rechtsvorschriften.

Diese Liste enthält lediglich Zuwiderhandlungen, die

- mit einer Freiheitsstrafe oder einer die Freiheit beschränkenden Maßnahme der Sicherung und Besserung mit einem Höchstmaß von mindestens zwölf Monaten oder
- mit einer Geldstrafe im Höchstmaß von mindestens 15 000 EUR bedroht sind.

(4) Benötigt der Mitgliedstaat, der Daten aus dem Aktennachweissystem für Zollzwecke abrufen, weitergehende Angaben zu der gespeicherten Ermittlungsakte über eine Person oder ein Unternehmen, so ersucht er den eingebenden Mitgliedstaat nach Maßgabe der geltenden Vorschriften über die gegenseitige Amtshilfe um Amtshilfe.

Kapitel V B

Betrieb und Nutzung des Aktennachweissystems für Zollzwecke

Artikel 12 B

(1) Die zuständigen Behörden geben Daten aus Ermittlungsakten in das Aktennachweissystem für Zollzwecke für die Zwecke des Artikels 12 A Absatz 2 ein. Diese Daten dürfen nur folgende Kategorien umfassen:

- i) Personen oder Unternehmen, die Gegenstand einer Ermittlungsakte der zuständigen Behörde eines Mitgliedstaates sind oder waren und
 - die nach Maßgabe des einzelstaatlichen Rechts des betroffenen Mitgliedstaates im Verdacht stehen, eine schwere Zuwiderhandlung gegen die einzelstaatlichen Rechtsvorschriften zu begehen, begangen zu haben oder an der Begehung einer solchen Zuwiderhandlung beteiligt zu sein oder gewesen zu sein, oder
 - bei denen eine solche Zuwiderhandlung festgestellt worden ist, oder
 - denen wegen einer solchen Zuwiderhandlung eine Verwaltungs- oder gerichtliche Strafe auferlegt wurde;
- ii) den von der Ermittlungsakte betroffenen Bereich;
- iii) den Namen, die Staatsangehörigkeit, Adressangaben der aktenführenden Behörde des Mitgliedstaates zusammen mit dem Aktenzeichen.

Die Daten nach den Ziffern i bis iii werden für jede Person oder jedes Unternehmen in einem gesonderten Datensatz eingegeben. Eine Verknüpfung der Datensätze ist nicht zulässig.

(2) Die personenbezogenen Daten nach Absatz 1 Ziffer i dürfen nur Folgendes umfassen:

- i) bei Personen: Name, Geburtsname, Vornamen und angenommene Namen, Geburtsdatum und Geburtsort, Staatsangehörigkeit und Geschlecht;
- ii) bei Unternehmen: Firma, der im Geschäftsverkehr benutzte Firmenname, Sitz des Unternehmens und Umsatzsteuer-Identifikationsnummer.

(3) Die Daten werden für eine begrenzte Dauer gemäß Artikel 12 E eingegeben.

Artikel 12 C

Ein Mitgliedstaat ist im Einzelfall nicht verpflichtet, die Eingaben nach Artikel 12 B zu machen, wenn und solange diese Speicherung die öffentliche Ordnung oder andere wesentliche Interessen des betreffenden Mitgliedstaates, insbesondere im Bereich des Datenschutzes, beeinträchtigt.

Artikel 12 D

(1) Die Eingabe von Daten in das Aktennachweissystem für Zollzwecke und deren Abfrage ist den in Artikel 12 A Absatz 2 genannten Behörden vorbehalten.

(2) Eine Abfrage im Aktennachweissystem für Zollzwecke enthält folgende personenbezogene Daten:

- i) bei Personen: den Vornamen und/oder den Namen und/oder den Geburtsnamen und/oder den angenommenen Namen und/oder das Geburtsdatum,
- ii) bei Unternehmen: die Firma und/oder den im Geschäftsverkehr benutzten Firmennamen und/oder die Umsatzsteuer-Identifikationsnummer.

Kapitel V C

Speicherdauer im Aktennachweissystem für Zollzwecke

Artikel 12 E

(1) Die Speicherdauer richtet sich nach den Rechts- und Verwaltungsvorschriften und den Verfahren des eingebenden Mitgliedstaates. Folgende Zeiträume, beginnend mit dem Tag der Eingabe der Daten in die Ermittlungsakte, dürfen jedoch in keinem Fall überschritten werden:

- i) Daten zu Akten über laufende Ermittlungen werden nicht länger als drei Jahre gespeichert, wenn in diesem Zeitraum keine Zuwiderhandlung festgestellt worden ist; die Daten werden vorher gelöscht, wenn seit der letzten Ermittlungstätigkeit ein Jahr vergangen ist;
- ii) Daten zu Akten über Ermittlungen, die zur Feststellung einer Zuwiderhandlung, aber noch nicht zu einer Verurteilung oder einer Geldstrafe geführt haben, werden nicht länger als sechs Jahre gespeichert;
- iii) Daten zu Akten über Ermittlungen, die zu einer Verurteilung oder einer Geldstrafe geführt haben, werden nicht länger als zehn Jahre gespeichert.

(2) In jeder Phase der Ermittlungen im Sinne von Absatz 1 Ziffern i, ii und iii sind, sobald nach den Rechts- und Verwaltungsvorschriften des eingebenden Mitgliedstaates der Verdacht gegen eine Person oder ein Unternehmen nach Artikel 12 B nicht mehr besteht, die Daten zu dieser Person oder diesem Unternehmen unverzüglich zu löschen.

(3) Das Aktennachweissystem für Zollzwecke löscht die Daten automatisch an dem Tag, an dem die maximalen Speicherfristen nach Absatz 1 überschritten werden.“

2. In Artikel 20 werden die Worte „Artikel 12 Absätze 1 und 2“ durch die Worte „Artikel 12 Absätze 1 und 2 und Artikel 12 E“ ersetzt.

Artikel 2

(1) Dieses Protokoll bedarf der Annahme durch die Mitgliedstaaten nach Maßgabe ihrer jeweiligen verfassungsrechtlichen Vorschriften.

(2) Die Mitgliedstaaten notifizieren dem Verwahrer den Abschluss der Verfahren, die nach ihren jeweiligen verfassungsrechtlichen Vorschriften für die Annahme dieses Protokolls erforderlich sind.

(3) Dieses Protokoll tritt 90 Tage nach der Notifizierung nach Absatz 2 durch den Staat, der zum Zeitpunkt der Annahme des Rechtsakts über die Erstellung dieses Protokolls durch den Rat Mitglied der Europäischen Union ist und diese Förmlichkeit als achter vornimmt, für die betreffenden acht Mitgliedstaaten in Kraft. Sollte das Übereinkommen zu diesem Zeitpunkt jedoch noch nicht in Kraft getreten sein, so tritt dieses Protokoll für die

betreffenden acht Mitgliedstaaten an dem Tag in Kraft, an dem das Übereinkommen in Kraft tritt.

(4) Jede durch einen Mitgliedstaat nach Eingang der achten Notifizierung nach Absatz 2 vorgenommene Notifizierung hat zur Folge, dass dieses Protokoll 90 Tage nach dieser späteren Notifizierung zwischen diesem Mitgliedstaat und den Mitgliedstaaten, für die das Protokoll bereits in Kraft getreten ist, in Kraft tritt.

(5) Die Mitgliedstaaten geben in das Aktennachweissystem für Zollzwecke nur Daten ein, die nach dem Inkrafttreten des Protokolls in der Ermittlungsakte erfasst wurden.

Artikel 3

(1) Dieses Protokoll steht allen Staaten, die Mitglied der Europäischen Union werden und dem Übereinkommen beitreten, zum Beitritt offen.

(2) Der vom Rat der Europäischen Union in der Sprache des beitretenden Staates erstellte Wortlaut dieses Protokolls ist verbindlich.

(3) Die Beitrittsurkunden werden beim Verwahrer hinterlegt.

(4) Dieses Protokoll tritt für jeden Mitgliedstaat, der ihm beitrifft, 90 Tage nach dem Zeitpunkt der Hinterlegung der Beitrittsurkunde oder aber zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Protokolls in Kraft, wenn dieses beim Ablauf des genannten 90-Tage-Zeit-

raums noch nicht in Kraft getreten ist und sofern das Übereinkommen für ihn in Kraft ist.

Artikel 4

Jeder Staat, der Mitglied der Europäischen Union wird und dem Übereinkommen nach Maßgabe seines Artikels 25 nach dem Inkrafttreten dieses Protokolls beitrifft, tritt dem Übereinkommen in der durch dieses Protokoll geänderten Form bei.

Artikel 5

Verwahrer dieses Protokolls ist der Generalsekretär des Rates der Europäischen Union.

Der Verwahrer veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Union den Stand der Annahmen und Beitritte sowie alle sonstigen Notifizierungen im Zusammenhang mit diesem Protokoll.

Geschehen zu Brüssel am achten Mai zweitausendunddrei in einer einzigen in den Archiven des Generalsekretariats des Rates der Europäischen Union hinterlegten Urschrift in dänischer, deutscher, englischer, finnischer, französischer, griechischer, irischer, italienischer, niederländischer, portugiesischer, schwedischer und spanischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich
des Protokolls vom 20. Dezember 1990 betreffend die Änderung
des Übereinkommens über den internationalen Eisenbahnverkehr (COTIF)**

Vom 25. Februar 2004

Das Protokoll vom 20. Dezember 1990 (BGBl. 1992 II S. 1182) betreffend die Änderung des Übereinkommens über den internationalen Eisenbahnverkehr (COTIF) vom 9. Mai 1980 (BGBl. 1985 II S. 130) ist nach Artikel V des Protokolls für

Belgien	am 29. Oktober 1997
Irak	am 20. April 2003
Monaco	am 8. Juli 1998
Portugal	am 21. Mai 1997
Tunesien	am 7. Dezember 1996
Ungarn	am 1. November 1996

in Kraft getreten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 29. Oktober 1996 (BGBl. II S. 2655).

Berlin, den 25. Februar 2004

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Läufer

**Bekanntmachung
des deutsch-tschechischen Abkommens
über die Durchführung von gemeinsamen Umweltschutzpilotprojekten
in der Tschechischen Republik**

Vom 26. Februar 2004

Das in Berlin am 25. Februar 2004 unterzeichnete Abkommen zwischen dem Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit der Bundesrepublik Deutschland und dem Ministerium für Umwelt der Tschechischen Republik über die Durchführung von gemeinsamen Umweltschutzpilotprojekten in der Tschechischen Republik ist nach seinem Artikel 5

am 25. Februar 2004

in Kraft getreten; es wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 26. Februar 2004

Bundesministerium
für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit
Im Auftrag
Hoffmann

Abkommen
zwischen dem Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit
der Bundesrepublik Deutschland
und dem Ministerium für Umwelt
der Tschechischen Republik
über die Durchführung von gemeinsamen Umweltschutzpilotprojekten
in der Tschechischen Republik

Das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz
und Reaktorsicherheit
der Bundesrepublik Deutschland

und

das Ministerium für Umwelt
der Tschechischen Republik –

im Geist der bestehenden freundschaftlichen Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Tschechischen Republik und im Bestreben, die freundschaftlichen Beziehungen durch weitere Zusammenarbeit auf dem Gebiet des Umweltschutzes zu festigen und zu vertiefen,

eingedenk des Abkommens vom 24. Oktober 1996 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Tschechischen Republik über die Zusammenarbeit auf dem Gebiet des Umweltschutzes und des Vertrags vom 12. Dezember 1995 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Tschechischen Republik über die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Wasserwirtschaft an den Grenzgewässern,

in Anbetracht der gemeinsamen Verantwortung für die natürlichen Lebensgrundlagen in Europa und in der Absicht, zur Verminderung der Umweltbelastungen in der Bundesrepublik Deutschland und in der Tschechischen Republik beizutragen,

eingedenk des Rahmenübereinkommens der Vereinten Nationen vom 9. Mai 1992 über Klimaänderungen und des Protokolls von Kyoto vom 11. Dezember 1997 –

sind wie folgt übereingekommen:

Artikel 1

(1) Das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit der Bundesrepublik Deutschland und das Ministerium für Umwelt der Tschechischen Republik werden bei der gemeinsamen Durchführung von Umweltschutzpilotprojekten auf dem Gebiet der Tschechischen Republik zur Reduzierung von grenzüberschreitenden Umweltbelastungen zusammenarbeiten.

(2) Die Projektvorauswahl erfolgt durch das Ministerium für Umwelt der Tschechischen Republik im Wege eines transparenten Interessenbekundungsverfahrens, dessen wesentliche inhaltliche Ziele vorher zwischen den Vertragsparteien abgestimmt werden. Die daraus resultierenden Projektvorschläge werden dem Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit der Bundesrepublik Deutschland mit entsprechend prüffähigen Projektunterlagen schriftlich zugeleitet. Das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit der Bundesrepublik Deutschland veranlasst die Prüfung

dieser Projektvorschläge unter Beachtung jeweils verfügbarer Haushaltsmittel. Danach unterbreitet das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit der Bundesrepublik Deutschland einer aus Vertretern der Vertragsparteien gebildeten Arbeitsgruppe „Gemeinsame Umweltschutzpilotprojekte“ konkrete Förderangebote. Abschließend verständigen sich die deutschen und die tschechischen Vertreter dieser Arbeitsgruppe im schriftlichen Verfahren über die Umsetzung konkreter Einzelprojekte.

(3) Die Fördernehmer werden die einzelnen Maßnahmen zur Umsetzung der im Rahmen der Arbeitsgruppe „Gemeinsame Umweltschutzpilotprojekte“ vereinbarten Projekte jeweils mit der durch das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit der Bundesrepublik Deutschland mit der Projektbegleitung beauftragten Institution abstimmen. Bei den Pilotprojekten kommen die besten verfügbaren Techniken und Technologien zum Einsatz, wodurch die Projekte Modellcharakter erhalten.

(4) Die Fördernehmer werden vor der Projektumsetzung unter Verwendung eines von den Vertragsparteien bestätigten „Leitfadens für die klimapolitische Bewertung von JI (Joint Implementation)-Projekten“ prüfen, ob ihr Pilotprojekt als JI-Projekt geeignet ist. Die dazu durch den jeweiligen Fördernehmer zu erstellenden Unterlagen werden durch das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit der Bundesrepublik Deutschland und das Ministerium für Umwelt der Tschechischen Republik geprüft. Weitere Einzelheiten sind noch in einem bilateralen Abkommen zur Nutzung der Kyoto-Mechanismen zu regeln.

Artikel 2

(1) Zur Unterstützung der gemeinsamen Pilotprojekte wird das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit der Bundesrepublik Deutschland Zuschüsse zur Umsetzung der betreffenden Projekte gewähren. Die Zuschüsse werden durch das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit der Bundesrepublik Deutschland an die mit der Projektbegleitung beauftragte Institution ausgereicht und von dort an die betreffenden Fördernehmer weitergeleitet. Darüber hinaus stellt das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit der Bundesrepublik Deutschland die Finanzierung für in der Bundesrepublik Deutschland durchzuführende Fortbildungs- und Austauschprogramme zur Umsetzung der Pilotprojekte sicher.

(2) Ferner wird die mit der Projektbegleitung beauftragte Institution bei Bedarf zur Finanzierung der Pilotprojekte zweckgebundene Darlehen zur Verfügung stellen.

(3) Zur Festlegung der Höhe und der Bedingungen für die zweckgebundenen Darlehen und Zuschüsse schließen die mit

der Projektbegleitung beauftragte Institution und die Fördernehmer Förderverträge, die vor dem Inkrafttreten der Zustimmung des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit der Bundesrepublik Deutschland und des Ministeriums für Umwelt der Tschechischen Republik bedürfen.

Artikel 3

(1) Die mit den Projektmaßnahmen verbundenen Lieferungen und Leistungen werden in dem Umfang der nach Artikel 2 Absatz 1 von der deutschen Seite tatsächlich gewährten Zuschüsse in Übereinstimmung mit den geltenden Zoll- und Steuervorschriften der Tschechischen Republik nicht mit Zöllen, Zollgebühren, Steuern oder anderen fiskalischen Gebühren mit vergleichbarer Wirkung belastet.

(2) Lieferungen und Leistungen zur Realisierung der Pilotprojekte werden im internationalen Wettbewerb ohne Inlandsbevor-

zugung nach Maßgabe der nach Artikel 2 Absatz 3 zu schließenden Förderverträge vergeben.

Artikel 4

Die Prüfungsrechte des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit der Bundesrepublik Deutschland, der mit der Projektbegleitung beauftragten Institution sowie des Bundesrechnungshofes der Bundesrepublik Deutschland hinsichtlich der Verwendung der Mittel nach Artikel 2 bei den Fördernehmern werden in den Förderverträgen nach Artikel 2 Absatz 3 vereinbart.

Artikel 5

Dieses Abkommen tritt am Tag seiner Unterzeichnung durch beide Vertragsparteien in Kraft.

Geschehen zu Berlin am 25. Februar 2004 in zwei Urschriften, jede in deutscher und tschechischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Für das Bundesministerium
für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit
der Bundesrepublik Deutschland
Simone Probst

Für das Ministerium für Umwelt
der Tschechischen Republik
T. Novotný

Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Europäischen Übereinkommens zum Schutz von Heimtieren

Vom 3. März 2004

I.

Das Europäische Übereinkommen vom 13. November 1987 zum Schutz von Heimtieren (BGBl. 1991 II S. 402) wird nach seinem Artikel 18 Abs. 2 für

Frankreich am 1. Mai 2004
nach Maßgabe des unter II. abgedruckten Vorbehalts und der Erklärung

und für die

Türkei am 1. Juni 2004

in Kraft treten.

II.

Frankreich bei Hinterlegung der Ratifikationsurkunde am 3. Oktober 2003:

(Übersetzung)

«En application du paragraphe 1 de l'article 21 de la Convention, le Gouvernement de la République française déclare ne pas être lié par l'alinéa a) du paragraphe 1 de l'article 10.

„Nach Artikel 21 Absatz 1 des Übereinkommens erklärt die Regierung der Französischen Republik, dass sie durch Artikel 10 Absatz 1 Buchstabe a nicht gebunden ist.

Herausgeber: Bundesministerium der Justiz – Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges.mmbH. – Druck: M. DuMont Schauberg, Köln

Bundesgesetzblatt Teil I enthält Gesetze sowie Verordnungen und sonstige Bekanntmachungen von wesentlicher Bedeutung, soweit sie nicht im Bundesgesetzblatt Teil II zu veröffentlichen sind.

Bundesgesetzblatt Teil II enthält

- a) völkerrechtliche Übereinkünfte und die zu ihrer Inkraftsetzung oder Durchsetzung erlassenen Rechtsvorschriften sowie damit zusammenhängende Bekanntmachungen,
- b) Zolltarifvorschriften.

Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement. Postanschrift für Abonnementsbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben:

Bundesanzeiger Verlagsges.mmbH., Postfach 10 05 34, 50445 Köln

Telefon: (02 21) 9 76 68-0, Telefax: (02 21) 9 76 68-3 36

E-Mail: bgbl@bundesanzeiger.de

Internet: www.bundesgesetzblatt.de bzw. www.bgbl.de

Bezugspreis für Teil I und Teil II halbjährlich je 45,00 €. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 1,40 € zuzüglich Versandkosten. Dieser Preis gilt auch für Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Januar 2002 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Konto der Bundesanzeiger Verlagsges.mmbH. (Kto.-Nr. 399-509) bei der Postbank Köln (BLZ 370 100 50) oder gegen Vorausrechnung.

Preis dieser Ausgabe: 3,70 € (2,80 € zuzüglich 0,90 € Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 4,30 €.

Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 7%.

ISSN 0341-1109

Bundesanzeiger Verlagsges.mmbH. · Postfach 10 05 34 · 50445 Köln

Postvertriebsstück · Deutsche Post AG · G 1998 · Entgelt bezahlt

En application de l'article 20, paragraphe 1, de la Convention, le Gouvernement de la République française déclare que la Convention s'applique au territoire de la République française, à l'exception de la Nouvelle Calédonie, de la Polynésie française et des terres australes et antarctiques françaises.»

Nach Artikel 20 Absatz 1 des Übereinkommens erklärt die Regierung der Französischen Republik, dass das Übereinkommen auf das Hoheitsgebiet der Französischen Republik mit Ausnahme Neukaledoniens, Französisch-Polynesiens und der Französischen Süd- und Antarktisgebiete Anwendung findet.“

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 15. Januar 2003 (BGBl. II S. 120).

Berlin, den 3. März 2004

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Läufer